

# Bebauungsplan "Lachenbach Nord"

## 1. Änderung

Planfertiger

Siegel



ARCHITEKTURBÜRO  
HÖRNER  
gefertigt: 03.11.2003  
geändert: 17.03.04

# **Satzung der Gemeinde Unterammergau zur 1. Änderung des Bebauungsplanes " Lachenbach Nord" vom 22.03.1983**

Die Gemeinde Unterammergau erlässt aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) diese Bebauungsplanänderung als Satzung:

## **§ 1**

### **Änderung des Bebauungsplanes " Lachenbach Nord"**

Der Bebauungsplan "Lachenbach Nord" der Gemeinde Unterammergau wird wie folgt geändert:

1. Der Geltungsbereich wird im Südosten erweitert und die geplante Straße entsprechend angepasst.
2. Das bestehende MD wird als WA festgesetzt.
3. Die GFZ wird von 0,32 auf 0,37 erhöht.
4. Das bestehende GE wird aus der Planung herausgenommen.
5. Die textlichen Festsetzungen die das GE betreffen entfallen.
6. Die nicht geänderten Festsetzungen des Bebauungsplanes "Lachenbach Nord" bleiben rechtswirksam

## **§ 2**

Diese Änderung tritt mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

### III. VERFAHRENSVERMERKE

#### 1. Ä N D E R U N G

#### Bebauungsplan "Lachenbach Nord"

1. Änderungsbeschluss am 23.10.2003

2. Vorgezogene Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange § 3 Abs. 1 BauGB vom 01.12.03 bis 05.01.04

3. Öffentliche Auslegung in der Zeit vom 29.03.04 bis 30.04.04

4. Satzungsbeschluss § 10 Abs. 1 BauGB am 06.05.2004

Gemeinde Unterammergau, den 04. Juni 2004

  
Gansler  
1. Bürgermeister



5. Ortsübliche Bekanntmachung § 10 Abs. 3 BauGB am 04. Juni 2004

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung, Dorfstr.23 84297 Unterammergau, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf verlangen Auskunft erteilt. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des §§ 44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Unterammergau, den 04. Juni 2004

  
Gansler  
1. Bürgermeister

